

Verantwortungseigentum

Sachstand:

Verantwortungseigentum meint eine besondere Eigentümerstruktur, die sicherstellen soll, dass das Unternehmenskapital vorrangig dem Unternehmenszweck dient und etwaige Gewinne dem Zugriff der Gesellschafter entzogen werden sollen. Die Befürworter, die sich selbst als Verantwortungseigentümer bezeichnen, fordern die Schaffung einer neuen eigenen Rechtsform, nämlich der „GmbH in Verantwortungseigentum“.

Um diese Idee voranzutreiben, hat sich im November 2019 die Stiftung Verantwortungseigentum als e.V. gegründet. Mitglieder sind gemeinnützige Akteure aus der Start-up Szene, aber auch Konzerne wie Alnatura, Ecosia, GLS Bank und Weleda. Nach eigenen Angaben fordern inzwischen über 600 Unternehmen die Schaffung der neuen Rechtsform. Hierzu wurde ein eigener Gesetzesentwurf erarbeitet, der von einigen namhaften Professor*innen unterstützt wird.

Da das Unternehmen quasi „sich selbst gehören soll“, sieht die Idee des Verantwortungseigentums vor, dass im Gesellschaftsvertrag ein sog. „Asset-Lock“ vorgesehen ist. Danach bekommen die Gesellschafter weder Gewinnausschüttungen noch sind sie am Wertzuwachs des Unternehmens beteiligt. Sowohl bei einem Ausscheiden als auch bei einer Liquidation der Gesellschaft erhalten sie nur den Nominalwert ihrer Einlage zurück. Die Möglichkeit des Asset-Locks ist nach bisherigem Recht möglich, allerdings kann eine solche Klausel mit dem übereinstimmenden Willen aller Gesellschafter wieder verändert werden. Die neue Idee der GmbH in Verantwortungseigentum besteht darin, dass der Asset-Lock auch in der Zukunft nicht aufgehoben oder abgeändert werden können soll.

Ein solche Vermögensbindung sieht bislang nur das Stiftungsrecht vor mit der Folge der behördlichen Genehmigung und der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht. Für die GmbH gibt es eine solche Aufsicht nicht. Auch gibt es bislang keine sog. Ewigkeitsgarantie für die GmbH, wie dies bei der Stiftung vorgesehen ist.

Diskussion

Gegen den Gesetzesentwurf hat sich eine Gruppe von Rechtswissenschaftler*innen ausgesprochen, die zu den führenden Expert*innen des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts gehören.

Die Befürworter der neuen Rechtsform meinen, dass das GmbH-Recht veraltet sei und deshalb modernisiert und ergänzt werden müsse. Zuletzt wurde es 2017 geändert.

Einige der Unterstützer können gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung handeln, viele aber nicht, da ihr Unternehmenshandeln keinem gemeinnützigen Zweck entspricht. Verantwortungseigentümer wollen nach eigenen Angaben mit ihrem Handeln etwas „Gutes“ tun und nachhaltig agieren. Der soziale Zweck und nicht die Hoffnung auf „große Gewinne“ soll die Motivation für intrinsisches Handeln sein.

Entgegen anfänglich anders lautender Informationen betont die Stiftung Verantwortungseigentum inzwischen, dass sie nicht gemeinnützig agieren möchte und nicht als Steuersparmodell angedacht sei. Gleichwohl führt der Asset-Lock zu einer steuerlichen Privilegierung im Schenkungs- und Erbschaftssteuerrecht. Die Verantwortungseigentümer möchten im Lichte des „guten Rufs“ agieren, sich aber nicht den engen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts unterwerfen.

Es steht jedem Unternehmer frei, durch Spenden mit Teilen seines Gewinns „Gutes zu tun“ bzw. eine geringere Gewinnmarge anzustreben. Der Entwurf einer GmbH in Verantwortungseigentum sieht zudem nicht zwingend vor, dass der Unternehmenszweck auch nachhaltig ausgeführt werden muss.

Einer der Hauptkritikpunkte an dem Entwurf ist, dass der Unternehmensgegenstand auch in der neuen Rechtsform beliebig abänderbar ist und das Unternehmen sogar an Dritte veräußert werden kann. Die Möglichkeit des Verkaufs wird auch von den Verantwortungseigentümern als zulässig angesehen, solange die Gesellschafter hierfür nicht mehr als den Nominalwert ihrer Einlage erhalten. Der Unternehmenserhalt, wie er von den Verantwortungseigentümern angedacht ist, kann bislang üblicherweise nur durch Stiftungsmodelle sichergestellt werden, die aus gutem Grund einer entsprechenden Aufsicht unterliegen. Kritisch betrachtet werden sollte zudem, dass Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern nicht verboten sein sollen, so dass eine vollständige Gewinnabschöpfung möglich wäre. Die Kontrolle würde nur durch die Gesellschafter selbst ausgeführt.

Der neue Unternehmensbegriff ist am Ende nicht mehr als die Suggestion des Guten ohne externe Kontrolle wie bei Stiftungen oder bezüglich der Gemeinnützigkeit.

Die Landesgeschäftsführungskonferenz bat den Gesamtverband im Zusammenhang mit dem Positionspapier „Für Menschen, nicht für Märkte“ um eine Stellungnahme zum Thema Verantwortungseigentum

Beschlussempfehlung:

Es besteht kein Bedarf für die Schaffung einer neuen Rechtsform in Verantwortungseigentum. Ihre Etablierung wird abgelehnt.

Berlin, 04. November 2020
gez. Werner Hesse / Erika Koglin
sne